

Zusammenfassende Regelung zu den Zutrittsvorschriften

Allgemeines Zutrittsverbot (gültig für alle Phasen) für positiv Getestete, Personen in Quarantäne oder mit Absonderungspflicht, Kontaktpersonen und Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen; Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber über 38°C im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Schnupfen oder Husten, Kopf- und Gliederschmerzen).

Die Zutrittsverbote bei ansteckenden Krankheiten nach Infektionsschutzgesetz bleiben ebenso bestehen.

Zutritte in die Schule sind wieder erlaubt für:

- positiv getestete Personen frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit; beruht das positive Testergebnis auf einem Antigenschnelltest, endet das Betretungsverbot bei Nachweis eines negativen Testergebnisses einer PCR-Testung;
- Personen mit Symptomen frühestens fünf Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit oder nach Vorlage eines negativen Tests;
- Kontaktpersonen nach Beendigung der Quarantäne bzw. 14 Tage nach letztmaligem direkten Kontakt zur infizierten Person; dieser Zeitraum kann auf zehn Tage verkürzt werden, wenn ein frühestens am zehnten Tag durchgeführter PCR-Test auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 negativ ausfällt.

Für den Zutritt in das jeweilige Einrichtungsgebäude müssen sich Eltern und einrichtungsfremde Personen bei der Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 namentlich anmelden sowie eine schriftliche Erklärung zur Erreichbarkeit und darüber, dass bei ihnen keine erkennbaren Symptome einer COVID-19-Erkrankung vorliegen, abgeben. Die Entscheidung über den Zutritt trifft die Leitung der Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3. (§ 9 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, müssen die Personen beim Betreten der Einrichtung und während ihres Aufenthalts in der Einrichtung eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2, 4 bis 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO verwenden.

Basisphase hier gelten die oben genannten Regelungen

Warnphasen 1-3 wie in Basisphase, zusätzlich ist der Zutritt nur erlaubt, nachdem diese Personen

1. einen Selbsttests mit einem negativen Testergebnis vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Einrichtung durchgeführt haben oder
2. der Einrichtungsleitung
 - a) eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis (POC) einer berechtigten Stelle, die nicht länger als 24 Stunden zurückliegt oder nach einer PCR- Testung, die nicht länger als 48 Stunden zurückliegt,
 - b) einen Impfnachweis oder
 - c) einen Nachweis über die Genesung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-MaßnVO in Papierform oder in digitaler Form vorgelegt haben.

In allen Phasen gilt im Schulhaus die **Pflicht zum Tragen einer Mund- Nase- Bedeckung** (MNB).

In Warnstufe 2 und 3 gilt dies auch für den Unterricht (außer Sport und Schwimmen)

Für SchülerInnen mit nicht vollendetem 16. Lebensjahr reicht dabei eine einfache MNB aus. Für alle anderen sowie für das Personal ist eine qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen.

Die Mitwirkungs- und Meldepflichten der Sorgeberechtigten über bestätigte Coronaerkrankungen und Kontaktmeldungen bleiben weiterhin bestehen.

Krieg (Schulleiter)